

6. Inwieweit kommen gegenüber dem §. 40 der Reichskonkursordnung bei der Frage, ob ein Absonderungsrecht an beweglichen Sachen begründet sei, die landesrechtlichen Bestimmungen über die Erfordernisse der Erwerbung eines Faustpfandrechtes noch zur Anwendung?

I. Civilsenat. Urth. v. 20. Oktober 1886 i. S. Bankkommanditgesellschaft M. B. & Co. (Bekl.) w. Konkursmasse M. & Co. (Kl.) Rep. I. 263/86.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Beklagte hat ein Faustpfandrecht, welches ihr die später in Konkurs verfallene Firma M. & Co. in D. zur Sicherung einer der Beklagten an diese Firma zustehenden Forderung in verschiedenen, in Speichern und Schuppen, welche die Firma M. & Co. von einem Dritten gemietet hatte, lagernden Waren bestellt habe, bezw. auf Grund dieses Faustpfandrechtes gemäß §. 40 R.D. ein Absonderungsrecht im M.'schen Konkurse in Anspruch genommen. Demgegenüber hat der Vertreter der M.'schen Konkursmasse die negative Feststellungsklage erhoben mit dem Antrage, der Beklagten dieses von ihr behauptete Recht abzuerkennen. Das Reichsgericht hat das Absonderungsrecht verneint aus folgenden

Gründen:

„Der §. 40 R.O. räumt denjenigen Gläubigern, welche an einer beweglichen körperlichen Sache . . . ein Faustpfandrecht haben, das Absonderungsrecht ein. Darüber, wie ein das Absonderungsrecht zur Folge habendes Faustpfandrecht begründet sein muß, ist im §. 40 nichts bestimmt, diese Bestimmung vielmehr erst in §. 14—16 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung erfolgt. Der §. 14 des Einführungsgesetzes bestimmt im ersten Absätze:

Faustpfandrechte im Sinne des §. 40 R.O. bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat. Der §. 14 Absf. 2 bestimmt dann die Fälle, in welchen allein (also mit Ausschließung aller derjenigen Fälle, in welchen die Landesgesetze bis dahin in weiterem Umfange ein das Absonderungsrecht zur Folge habendes Faustpfandrecht, namentlich durch symbolische Übergabe, als begründet erkannt hatten) das Absonderungsrecht an beweglichen körperlichen Sachen ohne deren Übergabe fortan anerkannt werden solle; das Gesetz bestimmt, soweit es sich auf Waren bezieht:

Das Absonderungsrecht besteht ohne Übergabe der Sache, sofern nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen die Übergabe von Konnoffementen und ähnlichen Papieren über Waren oder andere bewegliche Sachen der Übergabe derselben gleichsteht.

Der über Faustpfandrechte an Forderungen und anderen Vermögensrechten disponierende §. 15 des Einführungsgesetzes kommt hier nicht in Betracht. Dagegen bestimmt der §. 16 des Einführungsgesetzes:

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§. 14. 15 bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben unberührt.

Es ist einleuchtend, daß durch diese reichsgesetzlichen Bestimmungen die landesrechtlichen Bestimmungen, namentlich diejenigen des preussischen Allgemeinen Landrechtes und der preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855, soweit sie zur Begründung eines Faustpfandrechtes und bezw. des Absonderungsrechtes geringere Erfordernisse, als das Reichsgesetz statuierten, beseitigt sind; die Landesgesetze kommen nach §. 16 des Einführungsgesetzes nur noch insoweit in Betracht, als sie für die Begründung des Faustpfandrechtes bezw. Absonderungsrechtes noch

strengere Erfordernisse, als das Reichsgesetz aufstellen. Da im vorliegenden Falle von einer Begründung des Absonderungsrechtes nach §. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes durch eine der Übergabe einer körperlichen beweglichen Sache durch Reichsgesetz oder Landesgesetz gleichgestellten Übergabe von Dispositionspapieren (Konnossementen, Ladescheinen, Lagerscheinen und ähnlichen Papieren) nicht die Rede ist, so war in erster Linie nach §. 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu prüfen,

ob die Beklagte oder ein Dritter für sie den Gewahrsam der ihr angeblich verpfändeten Waren erlangt und behalten habe.

Wenn dies bejaht wurde, dann war in zweiter Linie zu erörtern, ob in dem Landesrechte noch weitergehende Erfordernisse der Begründung eines Faustpfandrechtes aufgestellt, und ob auch diese erfüllt seien.

Wurde das reichsgesetzliche Erfordernis der Erlangung der Gewahrsam verneint, so bedurfte es weiterer Erörterungen über die landesrechtlichen Erfordernisse nicht.

Der erste Richter hat die Begründung eines Faustpfandrechtes bezw. Absonderungsrechtes sowohl nach dem Landesrechte, als nach dem Reichsgesetze geprüft und nach beiden verneint. Das Berufungsgericht hat, indem es den §. 16 des Einführungsgesetzes in den Vordergrund stellt, selbständig die Frage nur nach Landesrecht geprüft und verneint, und nur gegen diese das Landesrecht betreffende Ausführung des Berufungsgerichtes sind die Angriffe der Revisionsklägerin gerichtet. Diese Angriffe können in solcher Beschränkung nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung keinen Erfolg haben; es wäre die nächste Aufgabe der Revisionsklägerin gewesen, darzulegen, daß ihr Absonderungsrecht nach dem Reichsgesetze begründet sei. Ob das letztere anzunehmen sei, ist nunmehr von Amts wegen vom Reichsgerichte zu prüfen. . . .

Das Reichsgericht nimmt an, daß die Beklagte die Gewahrsam der Waren, welche ihr verpfändet werden sollten, nicht erlangt hat, da die Firma M. & Co. nach wie vor der Verpfändung allein, während die Beklagte keine Schlüssel erhielt, den Schlüssel zu der einzigen Thür, welche von der Straße zu dem zum Speicher B. gehörenden Hofe und durch diesen zu den Speichern und Schuppen, in welchen die angeblich verpfändeten und außer diesen noch vielerlei nicht verpfändete Waren lagerten, führte, und womit er den Hof und die

gedachten Räume verschlossen hielt, besessen hat, und daß ihm also trotz der Verpfändung und der dazu angewandten Manipulationen die, weder von der Beklagten noch von ihrem Aufseher zu hindernde oder jemals thatsächlich behinderte Verfügungsgewalt, Herrschaft über die verpfändeten Sachen verblieb, während die Erlangung der Gewahrsam durch die Beklagte dadurch bedingt gewesen wäre, daß die Beklagte oder der Aufseher für sie die thatsächliche Herrschaft über die verpfändeten Waren, und zwar mit Ausschließung einer Verfügungsmöglichkeit der Firma M. & Co., erlangte." . . . (Es folgt die nähere Ausführung.)